

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSDORF

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die

Quelle auf Parzelle 858,  
Chilchenfeld

(Eigentümer H. Bader)

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen, von Art. 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und von Art. 12 des kant. Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan .... aus-  
geschiedenen Quellwasserschutz-zonen folgendes Schutz-zonen-regle-  
ment als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutz-zonen dienen dem Zweck, die vom Restaurant Krone, Laupersdorf, genutzte Quelle soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutz-zonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teil-zonen geglie-  
dert worden:

- S I Fassungs-bereiche
- S II Engere Schutz-zone
- S III Weitere Schutz-zone

Art. 3 Nutzungs-beschränkungen und Schutz-massnahmen

Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutz-bereichen, Grundwasser-schutz-zonen und Grundwasserschutz-arealen" des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977

- + = zugelassen
- = nicht zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zugelassen  
Die zuständige kantonale Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen

1), 2) ... Anmerkungen



1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

<u>A. Bodennutzung</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Graswirtschaft	+	+	+
Weidgang	-	+	+
Ackerbau	-	+	+
Gartenbau	-	+	+
Wald	+	+	+
Container-Pflanzenschulen	-	-	b
<u>B. Düngung</u>			
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)+		+	+
Ausbringen von Jauche 1)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Mist 1)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Klärschlamm 2), 5), 6)			
- nicht hygienisiert (Ackerflächen)	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Kehrrecht-Reifekompost 3)	-	+ 4)	+
Ausbringen von Kehrrecht-Roh- oder Frischkompost 3)	-	-	+
Ausbringen von Handelsdünger 1)	-	+	+
<u>C. Pflanzenschutz und ähnliches</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien und Forst-Chemikalien (einschliesslich Phytohormonen)			
- in der Landwirtschaft nach den Verordnungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	+ 7)	+ 7)
- in der Forstwirtschaft	-	b 8)	+ 8)
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen, sofern sie <u>nicht</u> der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-
Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	+
<u>D. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	b	+
Abwässer	-	-	-



<u>E. Uebrig</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Jauchegruben 6), erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter 6)	-	-	+
Jaucheteiche 6)	-	-	-
Mistablagerung 6)			
- bei der Stallung	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-
Rauhfuttersilos 6)	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-

#### ANMERKUNGEN

- 1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs.
- 3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost bzw. Kehrriecht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau.
- 4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
  - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
  - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

Für Flüssigdünger wie Jauche und Klärschlamm gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m<sup>3</sup> je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 - 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

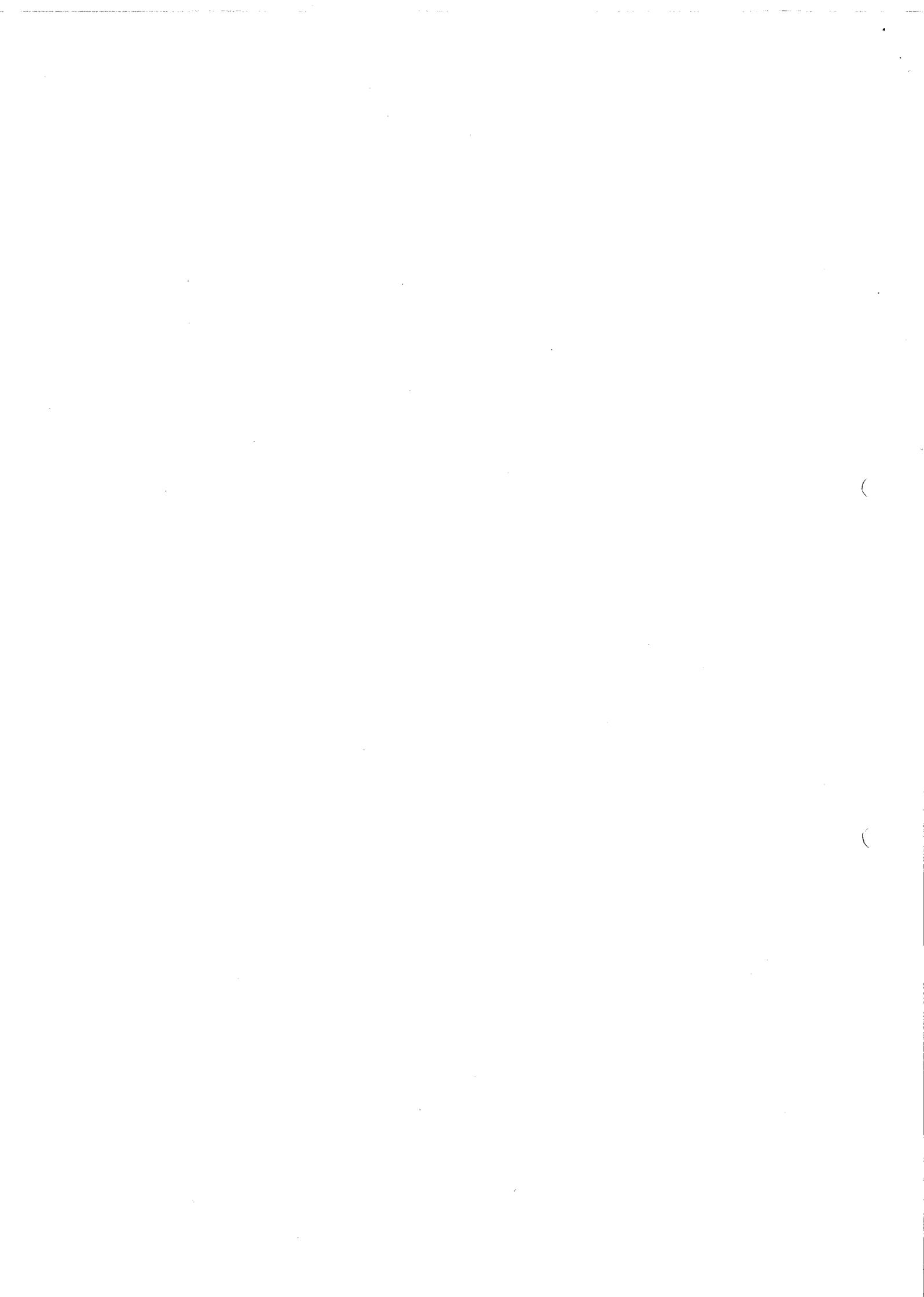


- Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet; Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektar ausgebracht werden (2 - 3 Gaben pro Jahr sind zulässig)
- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.

- 5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft.
- 6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft.
- 7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügbaren Einschränkungen.
- 8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.
- 9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerungsverhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA). Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.



2. Neubauanlagen

<u>A. Hochbauten</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke.	-	+	+
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden.	-	+	+
Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	-	-	-
Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern.	-	-	+
<u>B. Abwasseranlagen</u>			
Abwasserleitungen (Dichtigkeit gemäss SIA - Norm 190 für Zone S)	-	+	+
Sickerschächte Abwässer	-	-	-
Dachwasser	-	b	+
<u>C. Verkehrsanlagen</u>			
Strassen gemäss Ziffer 20 der Richtlinien des Eidg. Dep. des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27.5.1968	-	+	+
Landwirtschaftliche Flurwege	-	+	+
Parkplätze, Autoabstellflächen ohne Wasseranschluss	-	-	+
<u>D. Tankanlagen, Rohrleitungen</u>			
Massgebend ist der Art. 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28.9. 1981 über den Schutz der Gewässer vor			



S I            S II            S III

wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV).

- |   |   |                 |                 |
|---|---|-----------------|-----------------|
| - freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen | + | +               | +               |
| - erdverlegte Anlagen   | - | -               | -               |
| - freistehende Anlagen  | - | b <sup>1)</sup> | b <sup>1)</sup> |

1) in Zonen S II und S III sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S 3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- |  |   |   |   |
|--|---|---|---|
| - Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk   |   |   |   |
| - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m <sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen |   |   |   |
| - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l  |   |   |   |
| - Rohrleitungen für gasförmige Brennstoffe   | - | + | + |

### 3. Bestehende Bauten

#### A. Abwasseranlagen

1)                    1)

1) Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen, wenn Verdacht auf Unstimmigkeiten besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.



<u>4. Andere Nutzungen</u>	<u>S I</u>	<u>S II</u>	<u>S III</u>
Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	+	+
Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
Lager von Kehrriechtkompost und Klärschlamm	-	-	-
Deponie von sauberem Aushubmaterial	b	+	+
Deponie von Kehrriecht und Abbruchmaterial	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-
Lehmgruben, Griengruben	-	-	-
Friedhof	-	-	-

Art. 4    Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Laupersdorf vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quelfassung erfolgt.

Art. 5    Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Laupersdorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6    Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7    Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.



Art. 8 Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Quellwassers

Art. 9 Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat Laupersdorf am .30. August 1982

Der Ammann

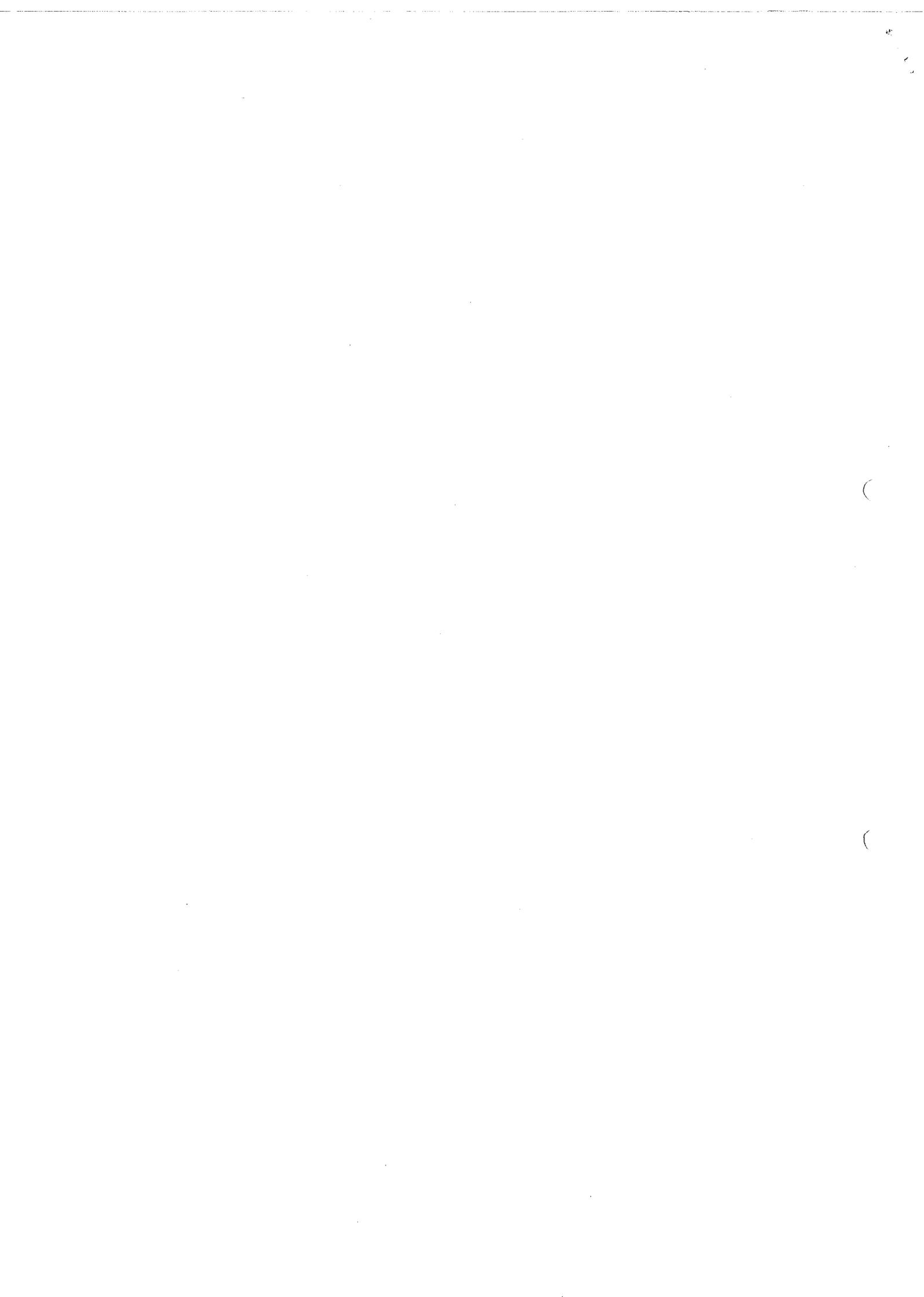
Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. .2849.....  
vom ..26..10..1982.....

Der Staatsschreiber:





## A n h a n g

### Richtlinien

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Dez. 1979
- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22, 7 (1974)
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 2, (1972)
- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft", Eidg. landwirtschaftl. Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20, 7, (1972)
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftl. Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Tankvorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.